



A I
Allgemeine Bestimmungen
Nationale Bestimmungen

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e. V.

gültig ab 01. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Verpflichtung.....	3
§ 3	Haftung.....	3
§ 4	Regelwerke.....	3
§ 5	Sportliche Veranstaltungen.....	3
§ 6	Ausschreibungen.....	4
§ 7	Turnierklassen.....	4
§ 8	Zugelassene Reiter / Altersklassen	5
§ 9	Zugelassene Pferde und Startbeschränkungen	5
§ 10	Nennungen.....	6
§ 11	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 12	Zusätzliche Bestimmungen für Kinder, Jugendliche und Junioren	7
§ 13	Zusätzliche Bestimmungen für Ovalbahnprüfungen.....	8
§ 14	Zusätzliche Bestimmungen für Passwettbewerbe	9
§ 15	Zusätzliche Bestimmungen für Dressurprüfungen.....	10
§ 16	Gesamtwertungen.....	10
§ 17	Top-Ten-Liste.....	10
§ 18	Qualifikationen und Aussiegen.....	10
§ 19	Qualifikation für die Deutschen Islandpferde Meisterschaften (DIM).....	13
§ 20	Qualifikation für Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM).....	15
§ 21	Qualifikation für die Weltmeisterschaften und Mitteleuropäische Meisterschaften	17
§ 22	FEIF YouthCup	17
§ 23	Rechenstellen und Sprecher.....	17
§ 24	Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied	18
§ 25	Krankheiten und Turnierunfähigkeit.....	18
§ 26	Änderungen.....	20

§ 1 Geltungsbereich

Die IPO Nationale Bestimmungen dient der Durchführung aller vom IPZV Bundesverband und seinen angeschlossenen Landesverbänden genehmigten sportlichen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Reiter.

§ 2 Verpflichtung

Alle an diesen Veranstaltungen beteiligten Personen sind zu sportlich-fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd unter Berücksichtigung der Grundsätze des Tierschutzes verpflichtet.

§ 3 Haftung

- 3.1 Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Prüfungen und die Unterbringung der Pferde erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.2 Während aller Veranstaltungen bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter gem. § 834 BGB. Veranstalter, Ausrichter, Turnierleiter und Richter schließen jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus.
- 3.3 Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt gemäß § 833 BGB. Für jedes teilnehmende Pferd muss für die Dauer einer jeden Veranstaltung eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.

§ 4 Regelwerke

- 4.1 Neben den hier aufgeführten nationalen Bestimmungen gelten die Regeln der jeweils gültigen FEIF „Rules and Regulations“¹ (dem internationalen Regelwerk der FEIF) für den Ablauf und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- 4.2 Werden sowohl von den FEIF „Rules and Regulations“ als auch von den nationalen Bestimmungen ähnliche Sachverhalte behandelt bzw. geregelt, haben die nationalen Bestimmungen Vorrang.
- 4.3 Für die Durchführung von Gæðingakeppni-Wettbewerben gilt das Regelwerk des IPZV e. V.
- 4.4 Die gültigen Durchführungsbestimmungen für Turnierveranstaltungen sind für die Planung und Durchführung dieser bindend.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

- 5.1 Deutsche Islandpferde Meisterschaften (DIM)
- 5.2 Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)
- 5.3 WorldRanking Turniere
- 5.4 Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit

1 Ersetzt die FIPO. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.feif.org ab dem 10.März des laufenden Jahres abrufbar.

- 5.5 Qualifikationstage (nur Vorentscheidungen, ein Tag pro Wochenende - eine Sonderregelung ist möglich, keine Siegerehrungen)
- 5.6 Sonstige Veranstaltungen, z.B. Hestadagar, wettkampfmäßige Wanderritte für Islandpferde (WWI), Distanzritte, Reiterspiele, Rallyes, Schauturniere, Eisturniere.

§ 6 Ausschreibungen

- 6.1 Die Terminvergabe von Veranstaltungen wird über die Durchführungsbestimmungen für Sportveranstaltungen geregelt.
- 6.2 Die Ausschreibungen für Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.1 bis 5.5 werden über den Ausschreibungsgenerator des IPZV erstellt und das Genehmigungsverfahren wird über das System durchgeführt.
- 6.3 Die Ausschreibungen von DIM und DJIM § 5 Nr. 5.1 bzw. 5.2 müssen von der Sportleitung bzw. der Jugendleitung des IPZV Bundesverbandes genehmigt werden.
- 6.4 Die Ausschreibungen von Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.3 müssen zuerst vom Sportwart und dem Jugendwart des jeweiligen Landesverbandes und anschließend von der Sportleitung und der Jugendleitung des IPZV Bundesverbandes genehmigt werden.
- 6.5 Ausschreibungen von Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.4 und 5.5 müssen von der Sport- und/oder Jugendleitung der Landesverbände genehmigt werden, die Sport- und Jugendleitung des Bundesverbandes erhält eine Kopie zur Kenntnis.
- 6.6 Die Ausschreibungen der Veranstaltungen aus dem Bereich § 5 Nr. 5.6 Breitensport müssen von den Ressortleitern der Landesverbände bzw. dem Ressortleiter des Bundesverbandes genehmigt werden.
- 6.7 Auf der Verbandshomepage werden im Terminkalender ausschließlich genehmigte Veranstaltungen veröffentlicht.
- 6.8 Sollten auf einer Sportveranstaltung zusätzlich Hestadagarwettbewerbe ausgeschrieben werden, erhält der Ressortleiter Breitensport des Landesverbands eine Kopie des Ausschreibungsentwurfs. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erhalten die Ressortleiter Breitensport des Landesverbandes und des Bundesverbandes die genehmigte Ausschreibung in Kopie.
- 6.9 Die Anzahl und die benötigte Lizenz der Richter zu den Prüfungen wird in der Tabelle „Richtereinsatz“ geregelt.

§ 7 Turnierklassen

Folgende Leistungsklassen (LK) können angeboten werden:

- 7.1 Leistungsklasse 1 (LK 1) bzw. Leistungsklasse A
- 7.2 Leistungsklasse 2 (LK 2) bzw. Leistungsklasse B
- 7.3 Leistungsklasse 3 (LK 3) bzw. Leistungsklasse C
- 7.4 Leistungsklasse 4 (LK 4) bzw. Leistungsklasse D
- 7.5 Leistungsklasse 5 (LK 5) bzw. Leistungsklasse E
- 7.6 Leistungsklasse 6 (LK 6) bzw. Leistungsklasse F
- 7.7 Leistungsklasse 7 (LK 7) bzw. Leistungsklasse G
- 7.8 Leistungsklasse 0 (LK 0) für Reiter und/oder Pferde, die nicht im Zentralregister registriert sind sowie für Nicht-IPO-Prüfungen oder Prüfungen, die nicht in den FEIF „Rules and Regulations“ enthalten sind. Diese Klasse ist für die Veranstaltungen nach 5.6 gedacht.

§ 8 Zugelassene Reiter / Altersklassen

- 8.1 In den Veranstaltungen unter § 5 Nr. 5.1 bis 5.5 sind in den Leistungsklassen 1 bis 7 sowie A bis G nur im Zentralregister des IPZV erfasste Reiter zugelassen.
- 8.2 Reiter, die in der Leistungsklasse 0 starten, müssen nicht im Zentralregister erfasst sein.
- 8.3 Es wird zwischen Kindern, Jugendlichen, Junioren und Erwachsenen unterschieden. Es gilt als
- 8.3.1 **Kind**, wer im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt wird. Die Kinderklasse wird in drei Gruppen unterteilt:
- KS: wer im laufenden Kalenderjahr 6 oder 7 Jahre wird
 - KM: wer im laufenden Kalenderjahr 8, 9 oder 10 Jahre alt wird
 - KL: wer im laufenden Kalenderjahr 11 oder 12 Jahre alt wird
- 8.3.2 **Jugendlicher**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 und höchstens 16 Jahre alt wird
- 8.3.3 **Junior** (Heranwachsender), wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 16 und höchstens 21 Jahre alt wird
- 8.3.4 **Erwachsener**, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens 22 Jahre alt wird.
- 8.4 Für Reiter der Erwachsenenklasse, die unter die Bestimmungen von § 8.1. fallen gilt:
- 8.4.1 Bei Erstregistrierung (Neuregistrierung) im Zentralregister ist eine bestandene Prüfung zum IPZV Pferdeführerschein Umgang als Zulassungsvoraussetzung für eine Verlängerung der Registrierung erforderlich. Den Nachweis hierüber hat der Reiter spätestens mit Beginn des Folgejahres seiner Registrierung zu erbringen. Andernfalls kann seine Registrierung nicht fortgeführt werden.
- 8.4.2 Reiter, deren Registrierung fünf oder mehr aufeinanderfolgende Kalenderjahre ruht, sind wie Erstregistrierungen zu sehen und fallen ebenfalls unter die Bestimmungen von § 8.4.1.
- 8.4.3 Für die Anerkennung der Abzeichen anderer Verbände sowie für den Nachweis höherwertiger Abzeichen oder Lizenzen gelten die Bestimmungen aus IPO Teil B (API) Allgemeine Bestimmungen sowie die der API-Ausführungsbestimmungen.
- 8.4.4 Die Regelungen in §8.4 gelten ab dem 01.01.2022. Für das Jahr 2022 findet die Anwendung als Einführungsphase auf freiwilliger Basis statt. Ab dem 01.01.2023 sind sie verpflichtend einzuhalten. Der erstmalige Pflichtnachweis findet ab 01.01.2024 statt.

§ 9 Zugelassene Pferde und Startbeschränkungen

- 9.1 In den Veranstaltungen unter § 5 Nr. 5.1 bis 5.5 sind in den Leistungsklassen 1 bis 7 sowie A bis G im Zentralregister des IPZV erfasste Pferde zugelassen.
- 9.2 Pferde, die in der Leistungsklasse 0 starten, müssen nicht im Zentralregister erfasst sein.
- 9.3 Auf allen Veranstaltungen nach § 5 sind nur fünfjährige und ältere Islandpferde zugelassen.
- 9.4 In den schweren Prüfungen (T1, T2, T3, T4, V1, V2, F1, F2), den Passrennen P1 und P3 und den Geländeprüfungen CR1 und CR2 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein.
In den Dressurprüfungen D5, D4 und der Dressurkür D2 müssen die Pferde mindestens sechsjährig sein.
In der Dressurprüfung D3 und der Dressurkür D1 müssen die Pferde mindestens siebenjährig sein.
Maßgeblich für das Alter ist der erste Januar des Geburtsjahres.
- 9.5 Ein Pferd kann an höchstens sieben Prüfungen teilnehmen, aber nicht mehr als fünf Starts pro Tag absolvieren.
- 9.6 Ein Pferd kann in einer Altersklasse unter verschiedenen Reitern starten, aber in jeder Altersklasse nur einmal in einer gleichartigen Prüfung (Gang- bzw. Töltprüfung, Dressurprüfungen, Ausnahmen siehe § 9.8). Zusammengelegte Prüfungen (Z oder Y Klasse) zählen hierbei als eine Altersklasse.

- 9.7 Passwettbewerbe PP1, P1, P2 und P3: Ein Pferd darf in jeder dieser Prüfungen nur in einer Altersklasse auf einem Turnier starten.
- 9.8 Ein Pferd kann in den Prüfungen, die in A II Nationale Prüfungen aufgeführt sind, von mehreren Reitern in derselben Prüfung geritten werden. **Dies gilt nicht für CR2, D1, D2, D3, D4 und D5.**
- 9.9 **Es ist erlaubt, mit demselben Pferd auf einem Turnier sowohl in einer Dressurkür (D1, D2) als auch in einer Dressurprüfung (D3, D4, D5, D6, D7) zu starten.**

§ 10 Nennungen

- 10.1 Nennungen für Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.1 bis 5.5 sind nur über das Online-Nennsystem des IPZV möglich.
- 10.2 **Mit Turnierveranstaltungen in Zusammenhang stehende Zahlungsverpflichtungen für Veranstalter, Ausrichter und Reiter sind im Abschnitt VI der Gebührenordnung geregelt, die ergänzend Anwendung findet.**
- 10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, bei zu geringer Starterzahl (weniger als 5 Starter) einzelne Prüfungen zu streichen bzw. gleichartige Prüfungen zusammenzulegen. Ausgenommen von dieser Regel sind die Prüfungen der Einzelritte T1, T2, V1, F1 (siehe § 13.2).
- 10.4 Gleiche Prüfungen können in den Vorentscheidungen aus verschiedenen Leistungs- und Altersklassen zusammengefasst werden. Endausscheidungen können getrennt ausgeritten werden.
- 10.5 Nachnennungen:
 - 10.5.1 Nachgenannte oder nach Nennschluss umgenannte Pferde müssen grundsätzlich am Anfang der Prüfung starten.
 - 10.5.2 Meldet ein Reiter mehrere Pferde nach, so startet er mit allen Pferden in angemessenem Abstand am Anfang der Prüfung.
- 10.6 Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist ohne Zahlung eines erhöhten Nenngeldes möglich, wenn der Reiter in der Zwischenzeit in der Leistungsklasse gestiegen ist. Der Reiter wird in die vorgegebene Startreihenfolge integriert. Dies gilt auch für den Fall, wenn dadurch die für die jeweilige Prüfung festgesetzte maximale Startbegrenzung überschritten wird. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben, kann der Reiter gegen Rückerstattung der Gebühr streichen.
- 10.7 Für die Ermittlung von Starterzahlen ist der Zeitpunkt der Zeitplanerstellung ausschlaggebend.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Die Reiter müssen einen Reithelm tragen, der der gültigen DIN-Norm entspricht.
- 11.2 In allen Prüfungen müssen die Teilnehmer durch Startnummern gekennzeichnet sein.
- 11.3 Coaching während der Prüfung ist verboten.
- 11.4 Für das Abreiten ab Anreise auf dem Turniergelände, jedoch spätestens 24 Stunden vor der ersten Prüfung und während der Turnierdauer gilt:
 - 11.4.1 Teilnehmende Pferde dürfen während der gesamten Dauer des Turniers nur von den Reitern geritten werden, die mit diesen Pferden aktiv genannt sind und mindestens in einer Prüfung starten.
 - 11.4.2 Mehrere Reiter mit einem Pferd: Ab 2 Stunden vor der Prüfung darf nur noch der Reiter das Pferd reiten, der es auch in der Prüfung reitet, es sei denn, der Prüfungsabstand ist kleiner oder gleich 2 Stunden.
- 11.5 Collecting Ring

- 11.5.1 Auf DIM, DJIM, WM-Qualifikations- und Sichtungs- sowie WorldRanking Turnieren muss ein Collecting Ring vorhanden sein und benutzt werden.
- 11.5.2 Auf Qualifikationsturnieren oder Qualitagen kann der Collecting Ring benutzt werden.
- 11.5.3 Die Reiter aller Klassen müssen sich 5 Minuten vor dem Einreiten in die Ovalbahn im Collecting Ring einfinden.
- 11.5.4 Falls ein Collecting Ring benutzt wird, ist dort Coaching und jede fremde Unterstützung verboten. Nur noch zur Korrektur der Ausrüstung und der Kleidung ist ein Helfer erlaubt.
- 11.6 Bei Springprüfungen und Geländeritten darf die Gerte mit Schlag nicht länger als 80 cm sein.
- 11.7 Findet eine Siegerehrung statt, müssen Schleifen in der Reihenfolge Gold, Silber, Weiß, Blau, Rot vergeben werden. Werden die Plätze 6-10 geehrt, erhalten diese grüne Schleifen.
- 11.8 In allen ausgeschriebenen Prüfungen können Ehrenpreise und Preisgelder vergeben werden.

§ 12 Zusätzliche Bestimmungen für Kinder, Jugendliche und Junioren

- 12.1 Die Richter sind berechtigt, einen Start in der Kinderklasse zu untersagen/abzubrechen, wenn durch das Kind/Pferd die Sicherheit des Kindes/Pferdes oder anderer Teilnehmer gefährdet ist.
- 12.2 Die Kinderklasse darf nicht mit anderen Klassen zusammengelegt werden. Sie muss separat ausgeschrieben werden.
- 12.3 Reiter der Kinderklassen dürfen nicht an Futurity-Prüfungen teilnehmen.
- 12.4 Reiter der Kinderklasse sind auf der DIM nicht startberechtigt
- 12.5 Reiter der Kinderklasse KL dürfen mit zwei Pferden an einem Turnier teilnehmen.
- 12.6 12-jährige Kinder können sich für die Teilnahme an der Jugendklasse entscheiden und somit im Leistungsklassensystem dieser Altersklasse starten.
- 12.7 Reiter der Kinderklasse KM sind nur mit einem Pferd für das gesamte Turnier startberechtigt und dürfen nicht an Geländeprüfungen, Passrennen P1 und P3, Passprüfung PP1, Speedpass, Dressur D1 - D5, Fünfgangprüfungen und Galopprennen teilnehmen.
- 12.8 In der Kinderklasse M ist ein Helfer am Collecting Ring zur Gewährleistung der Reitsicherheit möglich.
- 12.9 Reiter, die in der Kinderklasse KS starten, haben keine Startberechtigung in einer anderen Altersklasse.
- 12.10 Reiter der Kinderklasse KS sind nur mit einem Pferd für das gesamte Turnier startberechtigt sowie nur in den Prüfungen Dressur D9 und Führzügelklasse FZ1 startberechtigt.
- 12.11 Junioren/Jugendliche haben die Wahl, auch in der Erwachsenenklasse zu starten. Diese Entscheidung gilt dann für alle Pferde des Reiters nur auf diesem Turnier.
- 12.12 Ist eine Prüfungsart (Tölt, Viergang, Fünfgang, Passwettbewerb, VIP) nicht in einer für den Reiter offenen Leistungsklasse ausgeschrieben, können Kinder L (außer in den leichten Prüfungen T5-T8 und V3 – V6), Jugendliche und Junioren für eine Prüfung in einer höheren Altersklasse nennen, sofern sie in der verlangten Leistungsklasse startberechtigt sind. Eine getrennte Wertung für diese Reiter wird nicht durchgeführt. Die normale Altersklasse für die übrigen genannten Prüfungen der Reiter bleibt erhalten.
- 12.13 **In allen Klassen KS, KM, KL, Jugend und Junioren sind verboten:**
 - Bügelreithalter
 - jegliche Zäumungen und Gebisse mit Ober- und/oder Unterbaum mit oder ohne Kinnkette
 - Gebisse mit aufziehender Wirkung
- 12.14 **Für die Klassen Jugend und Junioren sind in den Einzelrittprüfungen auf der Ovalbahn (Vorentscheidung und Endausscheidung), in den Passdisziplinen und in der FS4 altersgemäß folgende zusätzliche Gebisse und Zäumungen mit Hebelmechanismus und Kinnkette erlaubt:**

- Islandkandare
- Dressurkandare mit Unterlegtrense
- Pelham mit zwei Zügeln
- gebisslose Zäumungen

In den Dressurprüfungen gelten die Gebissregelungen entsprechend der Prüfungsbeschreibungen in den Nationalen Prüfungen der IPO.

- 12.15 Reiter der Kinder-/Jugend- und Juniorenklassen obliegen grundsätzlich allen Sonderregelungen, auch bei einem Start außerhalb ihrer Klassen. Wenn sie sich bewusst für einen Start in einer höheren Altersklasse entscheiden, dann werden sie auf diesem Turnier in dieser Klasse gewertet.

§ 13 Zusätzliche Bestimmungen für Ovalbahnprüfungen

- 13.1 Endausscheidung A-Finale (Platz 1-5), B-Finale (Platz 6-10) und C-Finale (Platz 11-15)
- 13.1.1 Auf der DIM, DJIM, den WM-Qualifikationsturnieren und den WM-Sichtungen muss in den Prüfungen T1, T2, V1 und F1 ein B-Finale durchgeführt werden, sofern mindestens 15 Kombinationen starten.
- 13.1.2 Auf allen Turnieren kann der Veranstalter in allen Prüfungen ein B-Finale durchführen. Ab einer Teilnehmerzahl von 30 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein B-Finale durchgeführt werden.
- 13.1.3 Auf allen Turnieren kann der Veranstalter in allen Prüfungen ein C-Finale durchführen. Ab einer Teilnehmerzahl von 60 Startern zum Zeitpunkt der Zeitplanerstellung muss ein C-Finale durchgeführt werden.
- 13.2 Vorentscheidung und Endausscheidung gleichzeitig:
- 13.2.1 Einzelrittprüfungen T1, T2, V1, F1: Ab einer Starterzahl von drei Pferden sind die Prüfungen durchzuführen, ab drei Startern kann der Veranstalter eine Endausscheidung durchführen, ab fünf Reitern muss er eine Endausscheidung durchführen. Sind für eine dieser Prüfungen nur ein bis zwei Pferde genannt worden, so muss der Veranstalter die Reiter darüber benachrichtigen. Diese haben dann das Recht zu wählen, ob sie starten möchten oder nicht. In letzterem Falle erhalten sie ihr Nenngeld zurück.
- 13.2.2 Andere Prüfungen: Bei einer Starterzahl bis zu sechs Pferden kann auch nur eine Vorentscheidung durchgeführt werden. Es wird anhand der Vorentscheidungsnoten platziert und geehrt.
- 13.3 Die Prüfungen T1, T2, V1, F1 können nur auf 250 m Bahnen ausgeschrieben werden. Für Landesverbandsmeisterschaften und Hallen mit einer Reitfläche von mindestens 20x60 m sind Ausnahmeregelungen zulässig.
- 13.4 Die Fünfgangprüfung F2 auf WorldRanking Turnieren, WM-Qualifikationsturnieren und der DIM/DJIM darf nur auf 250 m Ovalbahnen durchgeführt werden. Auf sonstigen Turnieren darf die F2 auch auf P-Bahnen und 200 m Ovalbahnen ausgeschrieben und durchgeführt werden.
- 13.5 Gruppengrößen
Wenn es in den FEIF „Rules and Regulations“ nicht anders vorgeschrieben ist, werden folgende Gruppengrößen empfohlen:
- 13.5.1 Einzelprüfungen, wie T1, T2, V1, F1: 1 Reiter
- 13.5.2 „Schwere“ Gruppenprüfungen, wie T3, T4, V2, F2: ca. 3 Reiter
- 13.5.3 Alle übrigen Gang- bzw. Töltprüfungen auf der Ovalbahn: ca. 4 Reiter
- 13.6 Futurity-Prüfungen

- 13.6.1 Auf einer Veranstaltung darf ein Pferd entweder nur für Futurity- oder nur für Sportprüfungen genannt werden. Dies gilt, **außer den in § 15.2 aufgeführten Dressurprüfungen**, auch für die VIP Prüfungen (Vielseitige-Islandpferde-Prüfungen).
- 13.6.2 In den Futurity Prüfungen sind keine Gebisse mit Hebelwirkung erlaubt.
- 13.7 Starterlisten bei Reitern mit zwei oder mehreren Pferden in einer Prüfung oder in zwei direkt aufeinanderfolgenden Prüfungen:
- 13.7.1 Um dem Reiter hinreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben, soll der Abstand zwischen zwei Starts eines Reiters mit zwei Pferden mindestens 40 Minuten betragen. Dies setzt jedoch eine ausreichend große Anzahl an Startern voraus.
- 13.7.2 Der Reiter ist verpflichtet, bei Anmeldung an der Meldestelle (Erklärung der Startbereitschaft) entsprechende Angaben zu hinterlegen, wenn eine Abstandsregelung bei unterschiedlichen, hintereinanderliegenden Prüfungen beachtet werden soll.
- 13.7.3 Eine großzügige Regelung des Abstandes zweier Starts durch die Melde- und Rechenstellen wird empfohlen.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen für Passwettbewerbe

- 14.1 Bei Veranstaltungen gemäß §5 Nr. 5.1 bis 5.5 erfolgt die Zeitnahme grundsätzlich elektronisch. Als Absicherungsmessung **muss** ein zweites elektronisches System oder eine Handstopppung eingesetzt werden. Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.1. sowie Qualifikationen/Sichtungen zur Weltmeisterschaft ist der Einsatz einer normierten Zielfotoanlage zwingend.
- 14.2 Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.1 bis 5.5 ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich.
- 14.3 **Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Nr. 5.4 und 5.5 ist es möglich, einzelne Richtpositionen wie folgt durch Passassistenten zu belegen:**
PP1, PP2: Startlinie, Ziellinie inkl. Chef der Zeitnahme (maximal 2 Passassistenten)
P2: Position bei 25 m, Position bei 75 m (maximal 1 Passassistent)
P1: Position bei 75 m, Position bei 125 m, Position bei 175 m, Position bei 225 m (maximal 4 Passassistenten)
P3: Position bei 75 m, Position bei 125 m (maximal 2 Passassistenten)
Passassistent: alle IPZV Materialrichter,
alle Gæðingakeppni-Richter,
alle IPZV Trainer A und B,
alle Nationalen und Internationalen Richter, wenn sie auf der entsprechenden Veranstaltung nicht in einer Passdisziplin starten.
- 14.4 Falls eine Handstopppung angewendet wird, dürfen nur Richter, Trainer, Richteranwälter, Sportlehrer u.ä. als Zeitnehmer eingesetzt werden.
- 14.5 Im Passrennen ist zur Ermittlung der „zweiten“, also der langsameren Zeit die Verwendung der IPZV-Passtabelle zulässig.
- 14.6 Auf DIM, DJIM und WM-Qualifikationsturnieren müssen beim Passrennen vier Läufe durchgeführt werden. Bei einem Viertagesturnier sollten vier Läufe in den Passrennen stattfinden.
- 14.7 Wenn in der Passprüfung PP1 bei Erstellung des Zeitplans mehr als 40 Reiter genannt sind, ist die Prüfung in mindestens zwei Blöcke aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist möglich. In den Blöcken wird der 1. und der 2. Lauf geritten, bevor der nächste Block startet. Eine separate Anfangszeit für die Blöcke sollte in den Zeitplan aufgenommen werden.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen für Dressurprüfungen

- 15.1 Grundsätzlich dürfen alle Dressurprüfungen nur auf Trense geritten werden. Darüber hinaus gelten folgende zusätzliche Regelungen: In den Dressurprüfungen D9, D8 und D7 sind gebisslose Zäumungen (ohne Hebelwirkung) zulässig. In der Dressurprüfung D3 und der Dressurkür D1 darf auch eine Dressurkandare mit Unterlegtrense verwendet werden.
- 15.2 Ausnahmeregelung für Futurity-Pferde: In den Dressurprüfungen D7 und D6 sind auch Pferde startberechtigt, welche in den Futurityprüfungen (5- und 6-jährige Pferde) starten. In der Dressurprüfung D5 sind nur 6-jährige Futuritypferde startberechtigt.

§ 16 Gesamtwertungen

- 16.1 Alle Wertungen gelten jeweils für eine Pferd-Reiter-Kombination.
- 16.2 Es zählen nur die Punkte der Vorentscheidung.
- 16.3 Turniersieger: Auf allen Turnieren können nach Altersklassen getrennt Turniersiegerwertungen vorgenommen werden. In der Kinderklasse S wird keine Turniersiegerwertung vorgenommen.
- 16.4 Zuchtpreis: Bei den Turnieren § 5 Nr. 5.1 bis 5.4 kann ein Preis für das beste in Deutschland gezogene Pferd in der Kombination einer Töltprüfung und der Vier- oder Fünfgangprüfung vergeben werden.
- 16.5 **Kombinationswertung: Vier- und Fünfgangkombination werden von allen Turnieren mit entsprechendem Prüfungsangebot veröffentlicht und in das Leistungsklassensystem übernommen.**

§ 17 Top-Ten-Liste

Der IPZV-Bundesverband erstellt eine aktuelle Top-Ten-Liste, die im Internet veröffentlicht wird.

§ 18 Qualifikationen und Aussiegen

- 18.1 Die Bestimmungen gelten für jede Pferd-Reiter-Kombination.
- 18.2 Alle Qualifikationspunkte gelten jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 18.3 Bei Ovalbahnprüfungen sind für alle Qualifikationen die Vorentscheidungspunkte maßgebend.
- 18.4 Start in einer unzutreffenden Leistungsklasse:
Jeder Reiter ist selbst dafür zuständig und verantwortlich, dass er in einer für ihn zulässigen Leistungsklasse startet. Bei Nichtbeachten werden die Punkte der Vorentscheidung und ggf. Endausscheidung gelöscht.
Dies wird durch die Rechenstelle nach Bekanntwerden während des Turniers vorgenommen oder bei späterer Information durch die Bundesgeschäftsstelle veranlasst.
- 18.5 Nach einmaligem Erreichen der Punktzahl kann in der entsprechenden Leistungsklasse gestartet werden und die Teilnahme an einer Prüfung zwei Leistungsklassen tiefer ist für die Pferd-Reiter-Kombination nicht mehr möglich (relatives Aussiegen).
- 18.6 Nach zweimaligem Erreichen der Punktzahl muss in der entsprechenden Leistungsklasse geritten werden (absolutes Aussiegen aus einer LK).

- 18.7 Ausländische Reiter müssen sich ebenfalls qualifizieren. Hat eine Pferd-Reiter-Kombination die Qualifikationspunktzahl im Ausland erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.
- 18.8 Haben deutsche Reiter auf einem ausländischen Turnier eine Qualifikationspunktzahl erreicht, wird diese anerkannt. Ein entsprechender Nachweis muss bei der Nennung vorgelegt werden.
- 18.9 Wechsel zwischen leichter und schwerer Kategorie
Ist eine Pferd-Reiter-Kombination für die Leistungsklasse 4 in der Kategorie T1-T4 qualifiziert, so ist er in Kategorie T5-T8 nicht mehr startberechtigt.
Ist eine Pferd-Reiter-Kombination für die Leistungsklasse 4 in der Kategorie V1-V2 qualifiziert, so ist er in Kategorie V3-V6 nicht mehr startberechtigt.
- 18.10 Startberechtigung von Trainern, Bereitern und Kadermitgliedern, **Pferdewirtschaftsmeistern** und Pferdewirten
- 18.10.1 IPZV Trainer A, IPZV Bereiter und Mitglieder des IPZV Bundeskaders dürfen nur in Prüfungen starten, in denen mindestens die LK 3 bzw. mindestens LK C startberechtigt ist.
- 18.10.2 IPZV Trainer B, IPZV Jungpferdebereiter, Pferdewirte Schwerpunkt Gangreiten, **Pferdewirtschaftsmeister, Mitglieder** des Bundeskaders Junger Reiter und der **Erwachsenen-Kader der Landesverbände** dürfen nur in Prüfungen starten, in denen mindestens die LK 4 bzw. mindestens die LK D startberechtigt ist.
- 18.10.3 IPZV Trainer C, Pferdewirte, Mitglieder von Leistungsjugendkadern der Landesverbände sowie Mitglieder der Futurity Kids dürfen nur in Prüfungen starten, in denen mindestens die LK 5 bzw. die LK E startberechtigt ist.
- 18.10.4 Trainerscheine anderer Verbände: Die Trainerscheine anderer FEIF-Mitgliedsländer werden über die Ausbildungsmatrix der FEIF zugeordnet.
- 18.10.5 **Die Reiter sind verpflichtet, entsprechende Qualifikationen der IPZV Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen, damit diese im Zentralregister hinterlegt werden können.**
- 18.11 Die Leistungsklassen sind in folgende Kategorien mit den dazu gehörenden Prüfungen unterteilt:
- Töltprüfungen schwer T1, T2, T3, T4
 - Töltprüfungen leicht T5, T6, T7, T8
 - Viereckprüfungen schwer V1, V2
 - Viereckprüfungen leicht V3, V4, V5, V6
 - Fünfeckprüfungen F1, F2, F3
 - Geschicklichkeitsprüfung TR1
 - Dressurprüfungen D1, D3, D4
 - Gehorsamsprüfungen D2, D5, D6, D7, D8, D9, FS1, FS2, FS3, FS4
 - Passrennen und Speedpass P1, P2, P3
 - Passprüfung PP1, PP2, PP3
 - Springen leicht CR1, SP3, SP4
 - Springen schwer CR2, SP1, SP2
 - Viereckkombination V1, V2, T1, T2, T3, T4 auf einer Veranstaltung
 - Fünfeckkombination F1, F2, T1, T2, T3, T4, PP1, P1, P2, P3, auf einer Veranstaltung
 - Fahnenrennen FR1
 - Galopprennen R1

Für alle weiteren Prüfungen bestehen keine offiziellen Klassifizierungen in Leistungsklassen.

Punktzahlen für die Leistungsklassen:

Leistungsklassen Ovalbahn					
Schwer	Tölt	Viergang	Fünfgang	Fünfgang Kombination	Viergangkombination
	T1 - T4	V1 - V2	F1 - F2		
LK1	6,7	6,5	6,3	6,2	7,0
LK2	6,4	6,3	6,1	5,8	6,8
LK3	6,0	6,0	5,8	5,6	6,5
LK4	5,7	5,7	5,5	5,3	6,0
LK5	5,5	5,3	5,0	5,0	5,5
LK6	5,2	5	4,5	4,5	5,0
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6				
Leicht	Tölt	Viergang			
	T5 - T8	V3 - V6			
LKA	6,5	6,5			
LKB	6,0	6,1			
LKC	5,6	5,8			
LKD	5,4	5,5			
LKE	5,2	5,3			
LKF	5,0	5,0			
LKG	ohne Ergebnis oder <LK F				
Leistungsklassen Passbahn und Dressur					
	Passrennen	Passprüfung	Dressur/Kür Schwer	Dressur/Kür Leicht	Geschicklichkeit
	P1, P2, P3	PP1	D1, D3, D4	D2, D5 – D9	TR1
LK1	6,5	6,5	6,5	6,5	8
LK2	6	6	6	6	7,5
LK3	5,5	5,5	5,5	5,5	7
LK4	5	5	5	5	6
LK5	4	4	4,5	4,5	5
LK6	3	3	4	4	0,1
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6				

Leistungsklassen Springen und Rennen:				
	Springen	Leichter Sitz	Fahrenrennen	Galopprennen
	SP1, SP2, CR2	SP1, SP2, CR1	FR1	R1
LK1	7	7		
LK2	6	6		
LK3	5	5		
LK4	4,5	4,5		
LK5	3	3		
LK6	0,1	0,1	0,1	0,1
LK7	ohne Ergebnis oder <LK 6			

§ 19 Qualifikation für die Deutschen Islandpferde Meisterschaften (DIM)

19.1 Um in einer auf der DIM ausgeschriebenen Prüfung starten zu können, muss der Reiter folgende Qualifikationen erreicht haben:

Tölt (T1 od. T2)	Mindestens LK2 in der Kategorie T1-T4 oder mindestens LK2 in der Kategorie Viergangkombination oder Fünfgangkombination
Viergang (V1)	Mindestens LK2 in der Kategorie V1-V2 oder mindestens LK2 in der Kategorie Viergangkombination
Fünfgang (F1)	Mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgang oder mindestens LK2 in der Fünfgangkombination
Passrennen	Mindestens LK3 in der Kategorie Passrennen oder mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgangkombination
Passprüfung	Mindestens LK3 in der Kategorie PP1 oder mindestens LK2 in der Kategorie Fünfgangkombination
Dressurprüfungen	Mindestens LK2 in der Kategorie Dressur

19.2 Berechnung der Kombinationsergebnisse:

19.2.1 Die Kombinationskategorie einer Pferd-Reiter-Kombination ergibt sich aus den Vorentscheidungsergebnissen auf einem Turnier.

19.2.2 Je nach Modus ist es möglich, dass ein Pferd zwei Vorentscheidungsergebnisse auf einem Turnier in einer Kategorie erreicht hat. In diesem Fall zählt das höhere VE-Ergebnis (Prüfungen mit einzeln gerittenem Zwischenfinale).

19.2.3 Viergangkombination: (max. (T1, T2, T3, T4) + max. (V1, V2)) ./ 2

19.2.4 Fünfgangkombination: (max. (T1, T2, T3, T4) + max. (F1, F2) + max. (P1, P2, P3, PP1)) ./ 3

- 19.3 DIM-Qualifikation Futurity 5- und 6-jährige Pferde
- 19.3.1 Es zählen die Ergebnisse aus dem laufenden Kalenderjahr.
- 19.3.2 Tölt: Es qualifizieren sich mindestens die besten fünf Pferde je Jahrgang.
Vier- und Fünfgang: Es qualifizieren sich mindestens die besten drei Pferde je Jahrgang.
- 19.3.3 Die Pferde, die bis zum regulären Nennschluss qualifiziert sind, sind startberechtigt.
- 19.3.4 Nachnennungen mit entsprechender Qualifikations-Punktzahl können bis zum Sonntag, der zwei Wochen vor dem Finaltag der DIM liegt, erfolgen.
- 19.3.5 Wenn die maximale Starterzahl durch Nennungen nicht erreicht wird, kann der Ressortleiter Sport Wildcards vergeben.
- 19.4 Der amtierende Deutsche Meister in der entsprechenden Pferd-Reiter-Kombination darf als letzter Starter in der jeweiligen Prüfung an den Start gehen.
- 19.5 Der Viergang- und Fünfgang-Kombinationssieger (Pferd-Reiter-Kombination) darf in allen Prüfungen, die im Vorjahr auf der DIM für den Kombinationssieg in die Wertung eingeflossen sind, als Vorletzter starten.
Sollte der vorjährige Deutsche Meister nicht in der passenden Pferd-Reiter-Kombination antreten, darf der Kombinationssieger als letzter starten.
Sollten sowohl der Viergang- als auch der Fünfgangkombinationssieger in derselben Töltprüfung ein Anrecht auf den vorletzten Startplatz haben, darf der Kombinationssieger mit der höheren Vorentscheidungsnote in dieser Prüfung aus der vorjährigen Kombinationswertung als Vorletzter starten. Der andere Kombinationssieger erhält den vorvorletzten Startplatz.
Sollten beide Kombinationssieger dieselbe Note erritten haben, entscheidet das Los.
- 19.6 Deutscher Jugendcup:
Der Deutsche Jugendcup ist eine Wertung im Rahmen der DIM.
Für die Wertung des Deutschen Jugendcups werden alle Reiter gewertet, die an der DIM teilnehmen und im laufenden Kalenderjahr höchstens 21 Jahre alt werden.
Die Platzierung wird wie folgt berechnet:
Für jede Pferd-Reiter-Kombination wird die Summe der Kombination von zwei Prüfungen berechnet. Mindestens eine der Prüfungen muss eine Ovalbahnprüfung oder die Passprüfung sein. Es zählen die Wertnoten der Vorentscheidungen.
Gehrt werden die besten sechs Pferd-Reiter-Kombinationen. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Summe der Gesamtpunktzahl über alle Prüfungen der Pferd-Reiter-Kombination über die Platzierung. Ist auch diese gleich, zählt die höchste Wertnote einer Prüfung.

§ 20 Qualifikation für Deutsche Jugend Islandpferde Meisterschaften (DJIM)

20.1 Eine Teilnahme an der DJIM ist ab Kinderklasse L möglich.

20.2 Der Reiter ist für die DJIM in einer Prüfung qualifiziert, wenn er das Startrecht in der entsprechenden Leistungsklasse in der Kategorie hat - siehe folgende Qualifikationstabelle.

Prüfung	Qualifikation erfolgt über:	KL	Jugend	Junioren
T1	T1, T2, T3, T4	-	LK 1-3	LK 1-2
T2	T1, T2, T3, T4	-	LK 1-3	LK 1-2
T3	T1, T2, T3, T4	-	LK 4-5	LK 3-4
T4	T1, T2, T3, T4	-	LK 4-5	LK 3-4
T7	T5, T6, T7, T8	LK A-F	-	-
V1	V1-V2	-	LK 1-3	LK 1-2
V2	V1-V2	-	LK 4-5	LK 3-4
V5	V3, V4, V5, V6	LK A-F	-	-
F1	F1 - F2	-	LK 1-3	LK 1-2
F2	F1 - F2	LK 1-6	LK 4-5	LK 3-4
D1	D1, D2 , D3, D4, D5	-	LK 1-4	LK 1-3
D2	D1, D2	-	LK 1-4	LK 1-3
D3	D1, D2 , D3, D4	-	LK 1-4	LK 1-3
D4	D1, D2 , D3, D4	LK 1-4	LK 1-4	-
D5	D1, D3, D4, D5	-	LK 1-4	LK 1-3
D6	D6	LK 1-4		
TIH Level 1	KL in D1, D2, D3, D4, D6, D7 , TIH Lev. 1 J in D1, D2, D3, D4, D5 , TIH Lev. 1 oder 2 H in D1, D2, D3, D4, D5 , TIH Lev. 1 oder 2	LK 1-4	LK 1-4	LK 1-3
TIH Level 2	J nur in D1, D2, D3, D4, D5 , TIH Lev. 1 oder 2 H nur in D1, D2, D3, D4, D5 , TIH Lev. 1 oder 2	-	LK 1-4	LK 1-3
CR2	KL in SP1, SP2, SP3, CR2 J / H in SP1, SP2, CR2	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6
TR1	Geschicklichkeit	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-6
FS4	*keine Qualifikation notwendig, wird als Cup-Prüfung ausgetragen	Beschreibung siehe Nationale Prüfungen S. 37		
P1	P1, P2, P3, PP1	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5
P2	P1, P2, P3, PP1	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5
P3	P1, P2, P3, PP1	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5
PP1	P1, P2, P3, PP1	LK 1-6	LK 1-6	LK 1-5

- 20.3 Meistertitel in der jeweiligen Meisterprüfung werden in der jeweiligen Altersklasse nur vergeben, sofern die Qualifikationsnote zu dieser Prüfung erreicht wurde.
- 20.4 Regelungen zur Qualifikation (Ausnahmen, ausländische Reiter etc.) und zum Ausführungsmodus werden in der Ausschreibung geregelt.
- 20.5 Der amtierende Deutsche Jugendmeister **in der entsprechenden Pferd-Reiter-Kombination** in den Prüfungen T1, T2, V1, F1 in den Jugend-, und Juniorenklassen der Deutschen Jugendmeisterschaft startet immer als letzter Starter. Wechselt er seine Altersklasse, so startet er im Folgejahr als vorletzter Starter.

§ 21 Qualifikation für die Weltmeisterschaften und Mitteleuropäische Meisterschaften

Die Qualifikation zur WM und MEM regelt die jeweilige Durchführungsbestimmung.

§ 22 FEIF YouthCup

22.1 Qualifikation:

22.1.1 Qualifikationsberechtigt sind alle Reiter, die im betreffenden Jahr mindestens 14 und höchstens 17 Jahre alt werden.

22.1.2 Die Qualifikation für den FEIF YouthCup regelt eine Durchführungsbestimmung. Die Prüfungen und Qualifikationsmodalitäten werden in der Ausschreibung veröffentlicht.

§ 23 Rechenstellen und Sprecher

23.1 Es dürfen nur für das jeweilige Turnier entsprechende IPZV lizenzierte Rechenstellen eingesetzt werden. **Grundsätzlich sollte die Rechenstelle vor Ort während der Veranstaltung anwesend sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Veranstalters und der Rechenstelle, ob die Betreuung der Veranstaltung bei Veranstaltungen gemäß IPO Nationale Bestimmungen 5.4 – 5.6 auch online ohne Präsenz vor Ort erfolgen kann.**

23.2 Auf Turnieren gemäß § 5.1- 5.3 dürfen nur IPZV gelistete Sprecher eingesetzt werden.

23.3 Der Sprecher hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Timer zur Bemessung der Reitzzeiten in Prüfungen hörbar für die Reiter eingesetzt wird. Der Chefrichter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung.

§ 24 Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied

- 24.1 Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung
- 24.1.1 Veranstaltungen § 5 Nr. 5.1 bis 5.5:
Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens zwei Personen mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“) mit Ausrüstung, u.a. Notfallarztkoffer gemäß DIN 13232: Rufbereitschaft eines Arztes
Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes, dem eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ angehört: Rufbereitschaft eines Arztes
- 24.1.2 Veranstaltungen § 5 Nr. 5.6:
Arzt in Rufbereitschaft
- 24.2 Tierärztliche Versorgung: Bei einer Veranstaltung § 5 Nr. 5.1 bis 5.6: Tierarzt in Rufbereitschaft
- 24.3 Hufschmied: Bei einer Veranstaltung §§ 5.1 bis 5.6: Hufschmied in Rufbereitschaft.

§ 25 Krankheiten und Turnierunfähigkeit

- 25.1 Die anwesenden Pferde von Reitern und Begleitpersonen müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und dürfen nicht aus einem kranken Bestand kommen.
- 25.2 Sie müssen wirksam gegen Influenza geimpft sein (die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung).
- 25.3 Die Impfeintragung und -kontrolle erfolgt über das Nennsystem.
- 25.3.1 Von mindestens 10 % der teilnehmenden Pferde – ausgewählt durch Zufallsprinzip - wird die Eintragung der Impfung im Equidenpass vor Ort kontrolliert. Falls diese nicht mit der Angabe des Reiters im Nennsystem übereinstimmt, wird dieser Falscheintrag protokolliert.
- 25.3.2 Bei Pferden, die nicht über das Nennsystem genannt worden sind, muss der Impfstatus vor Ort kontrolliert werden.
- 25.3.3 Die Pferde, bei denen die Impfungen durch das Nennsystem nicht erfasst werden konnten, bekommen online keine Starterlaubnis.
Bei rechtzeitig vor dem Turnierstart erfolgter Impfung wird der Impfnachweis - zusätzlich zu den Stichproben - vor Ort kontrolliert.
- 25.3.4 Für die Kontrollen vor Ort ist die Turnierleitung verantwortlich.
- 25.4 Impfbestimmungen
- Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind wie folgt durchzuführen und im Equidenpass zu dokumentieren:
- 25.4.1 Grundimmunisierung: Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 28 bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen. Die dritte Impfung muss im Abstand von sechs Monaten (+ 21 Tagen) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 25.4.2 Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von sechs Monaten (+ 21 Tagen) erfolgt sein bzw. erfolgen.
- 25.4.3 Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist möglich, wenn:
- von der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung 14 Tage vergangen sind
 - bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind.

- 25.4.4 Bei fehlender Information über die Grundimmunisierung im Pferdepäss kann ein Turnierstart dennoch erfolgen, wenn das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal sechs Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.
- 25.4.5 Eine Impfung gegen Herpes und Tetanus wird empfohlen.
- 25.5 Medikationskontrollen
- 25.5.1 Es werden regelmäßig Medikationskontrollen durchgeführt. Die IPZV-Sportleitung und/oder Jugendleitung kann auf sämtlichen Turnieren Medikationskontrollen anordnen. Der Veranstalter muss zu diesem Zweck eine saubere, eingestreute Box zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos.
Verweigert ein Reiter die Kontrolle, handelt es sich um einen schuldhaften Verstoß gegen das Dopingverbot.
- 25.5.2 Das Auswahlssystem wird zwischen der IPZV-Sport- bzw. Jugendleitung und dem Chefrichter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Darüber hinaus können Kontrollen jederzeit von dem Chefrichter bei allen an einer Veranstaltung beteiligten Pferden während der Dauer einer Veranstaltung angeordnet werden.
- 25.5.3 Die Proben sind durch den vom Veranstalter bestellten Tierarzt zu entnehmen, der dafür qualifiziert ist, soweit kein Tierarzt von der IPZV-Sport- bzw. Jugendleitung bestimmt worden ist. Die Proben sind an das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. Es gelten die in dem Probenstet befindlichen Durchführungsbestimmungen, die auch bei der IPZV-Sportleitung angefordert werden können.
- 25.5.4 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweiten (B-Probe) für eine Kontrollanalyse bei einem positiven Ergebnis aufbewahrt.
- 25.5.5 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß nachstehend Ziffer 24.6 kontrollierte Substanz festgestellt, erfolgt die sofortige Information des IPZV (durch die FN), der wiederum den Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Der Unterrichtete kann innerhalb einer Woche durch den IPZV bei der FN eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird innerhalb von 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyselabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.
- 25.5.6 Ein schuldhafter Verstoß gegen das Dopingverbot wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der IPO, Teil D, geahndet. Unabhängig davon kann der Nachweis einer gem. nachstehend Ziffer 24.6 kontrollierten Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden.
- 25.5.7 Dopingverstöße werden vom IPZV der zuständigen Behörde gemeldet.
- 25.6 Liste der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden
- 25.6.1 Der IPZV folgt den Listen I und II der im Wettkampf verbotenen Substanzen und Methoden und der Liste III der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden.
- 25.6.2 Der IPZV folgt inhaltlich den FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport –ADMR.
- 25.6.3 Ausnahmen
Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen § 24.4
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die äußerliche Anwendung von ätherischen Ölen
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen
- Chlormadinonacetat bei Stuten
- Omeprazol
- Antimykotika, äußerlich

Außerdem erlaubt sind

- Manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie z. B. folgende physikalische Verfahren: Eiswasser, Kühlmaschinen nicht unter einer Temperatur von 0 Grad Celsius, Bioresonanz, Magnetfelddecken

25.7 Allgemeine Verfassungsuntersuchungen

- 25.7.1 Den auf dem Turnier amtierenden Richtern und dem zuständigen Verbandstierarzt/Turniertierarzt ist es grundsätzlich möglich, die Untersuchung eines auf dem Turniengelände befindlichen Pferdes anzuordnen, wenn das Pferd den Eindruck einer Turnierunfähigkeit (z.B. Lahmheit, Konditionsschwäche, Doping, schlechter körperlicher Zustand o.ä.) erweckt.
- 25.7.2 Während einer Prüfung kann der Richter durch Hochheben einer blauen Karte anzeigen, dass das Pferd untersucht werden soll.
- 25.7.3 Lehnt ein Reiter die Untersuchung ab, werden die bis zu diesem Zeitpunkt errittenen Punkte aberkannt.
- 25.7.4 Die Untersuchung findet durch den vom Veranstalter bestimmten Turniertierarzt statt, der über die Turnierfähigkeit entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Protest eingelegt werden. Wird Turnierunfähigkeit entschieden, trägt der Reiter bzw. Besitzer die Kosten. Wird Turnierfähigkeit entschieden, trägt der IPZV die Kosten der Untersuchung.
- 25.7.5 Weitere Pferde des betroffenen Reiters dürfen, sofern der zuständige Turniertierarzt keine begründete Infektionsgefahr feststellt, auf dem Turniengelände verbleiben und an den Start gehen.

§ 26 Änderungen

- 26.1 Die IPZV-Sportleitung und die IPZV-Jugendleitung können in Ausnahmefällen begründbare Änderungen und Ergänzungen in der IPO vornehmen. Diese werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht und später durch die Ausschüsse genehmigt.
- 26.2 Zeitlich befristete Änderungen und Ergänzungen der IPO müssen veröffentlicht, aber nicht durch die Ausschüsse genehmigt werden.